

Sehr geehrter Klient*innen!

Für alle, die von der Corona-Krise betroffen sind und sich daher in Liquiditätsschwierigkeiten befinden, haben die Sozialversicherungsinstitutionen und das Finanzministerium Erleichterungen vorgesehen. Diese Hilfe betrifft insbesondere Zahlungserleichterungen wie Stundungen und Herabsetzung der Vorauszahlungen (GSVG u Einkommen/Körperschaftsteuer).

Hier eine Übersicht über die derzeitigen Regelungen (Stand 18.3.2020):

Lt BGKK - Sozialversicherungsbeiträge für Dienstnehmer

Beiträge **Feber, März, April** - automatische Stundung bis **31.5.2020**

Weiters:

- Ausständige Beiträge werden nicht gemahnt
- Automatische Stundung erfolgt, wenn die Beiträge nicht, nur teilweise oder nicht fristgerecht eingezahlt werden
- Ratenzahlungen werden formlos akzeptiert
- Es erfolgen keine Eintreibungsmaßnahmen
- Es werden keine Insolvenzanträge erstellt.
- Anmeldungen müssen weiterhin fristgerecht erfolgen

Lt SVS (Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft und Bauern)

folgende Möglichkeiten:

- Stundung der Beiträge
- Ratenzahlung der Beiträge
- Herabsetzung der vorläufigen Beitragsgrundlage
- Gänzliche bzw. teilweise Nachsicht der Verzugszinsen
- Die Anträge zur Stundung und Ratenzahlung können formlos schriftlich per E-Mail eingebracht werden.
- Herabsetzung der vorläufigen Beitragsgrundlage kann mittels Online-Formular beantragt werden.

Derzeit keine automatisierte Stundung vorgesehen

Lt Finanzamt (BMF)

Die steuerlichen Erleichterungen umfassen Folgendes:

1. **Herabsetzung der Vorauszahlungen**
Um die Liquidität der Unternehmen zu verbessern, können sie die Vorauszahlungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuervorauszahlungen bis auf null herabsetzen lassen.
2. **Nichtfestsetzung von Anspruchszinsen**
Ergibt sich aus einem Einkommen- oder Körperschaftsteuerbescheid eine Nachforderung, so werden für solche Nachforderungen Anspruchszinsen festgesetzt. Diese können für betroffene Unternehmen entfallen.
3. **Zahlungserleichterungen**
Das Datum der Zahlung einer Abgabe kann hinausgeschoben (Stundung), eine Ratenzahlung vereinbart und die Nichtfestsetzung von Stundungszinsen beantragt werden.
4. **Nichtfestsetzung bzw. Herabsetzung von Säumniszuschlägen**
Für eine nicht spätestens am Fälligkeitstag entrichtete Abgabenschuld ist normalerweise ein Säumniszuschlag zu zahlen. Diesen können betroffene Unternehmen herabsetzen lassen oder den Entfall der Zinsen beantragen.

Das BMF hat auf seiner Homepage einen entsprechenden **Kombiantrag online** gestellt, der entweder an den Postkorb corona@bmf.gv.at oder über ihren FinanzOnline Zugang hochgeladen werden kann.

- Kombiniertes Antrag zu Sonderregelungen betreffend Coronavirus (in Word u pdf)
- Link: <https://www.bmf.gv.at/public/informationen/coronavirus-hilfe.html>

Quote (Info KSW vom 16.3.2020)

Eine **Verlängerung der aktuellen Quote** wurde uns vom BMF bereits zugesagt, wie lange wird sich entscheiden, weil dies auch davon abhängt, wie lange die aktuellen Einschränkungen dauern.

Ähnliches gilt für die Einreichung der UVA.

Offenlegung FB (Info KSW vom 18.3.2020)

Lt. BMJ Erstreckung der 9-Monatsfrist zur Einreichung der Jahresabschlüsse beim Firmenbuch ist geplant - Das Ministerium arbeitet an einer Gesetzesvorlage, die **vorerst zumindest bis 30. April** Abhilfe schaffen soll / Auch bezüglich der Verhängung von Zwangsstrafen sind Erleichterungen vorgesehen.

Finanzamt Betriebsprüfungen

Lt. BMF werden Außenprüfungshandlungen, Nachschauen und Erhebungen der Finanzämter, der Finanzpolizei, der Zollämter und des Prüfdienstes für lohnabhängige Abgaben und Beiträge nach den §§ 143 bis 147 BAO bei Abgabepflichtigen bis auf weiteres nicht begonnen, wenn die betroffenen Unternehmen glaubhaft machen, dass sie diese Prüftätigkeiten aufgrund der Coronavirus-Krise nicht ausreichend unterstützen können. Amtshandlungen, die bereits begonnen wurden, werden aus denselben Gründen ausgesetzt oder unterbrochen.

WKO_ Vorschreibungen der Grundumlage ausgesetzt

Zur Linderung von etwaigen Liquiditätsengpässen unserer Mitglieder aufgrund der Corona-Krise, setzt die WKO die Vorschreibung der Grundumlagen 2020 bis auf Weiteres aus. Bereits erfolgte Vorschreibungen für 2020 können die Unternehmen als ungültig betrachten.

Unsere Erfahrung aus den letzten Tagen:

Wenn Sie sich übers Internet genauer informieren, so haben wir die Erfahrung gemacht, dass die Wirtschaftskammer (www.wko.at) sehr gute Informationen im Zusammenhang mit CORONA bereitstellt.

Passen Sie auf sich auf und bleiben Sie gesund.

Wir sind weiterhin telefonisch und per Email für Sie erreichbar.

Team der TWP Steuerberatung OG